

Kauf des Sortiments sich nicht mehr an die Preise des Verlegers bindet, sondern seine eigenen Verlags-Productions-Kosten als Einkaufspreis berechnet und hiernach seinem Gutdünken gemäß verwerthet; 2) im Interesse der bloßen Verlags- und der bloßen Sortimentshändler, die am Change-Geschäft keinen Antheil nehmen können, mehr Verlags-Auctionen zu veranstalten, mittelst deren der Verleger sein Lager flüssig machen und der Sortimentshändler günstig einkaufen kann, um auch wieder günstig verkaufen zu können.

Wir glauben mit unserer Behauptung nicht in der Minorität zu bleiben, wenn wir sagen, daß Jemand, der in seinen Propositionen so kühn ist, für die Beseitigung der principiellen Preiseinheit zu schreiben, gegen das Hergebrachte, den jetzigen Zustand nicht mehr reformmäßig, sondern revolutionär zu Werke geht und dem Buchhandel eine Grundsäule seiner geschäftlichen Ordnung zu entziehen sucht. Der Verfasser begründet sein Verlangen damit, daß er die Katalogpreise illusorisch nennt, weil entweder der Sortimenter durch Rabattbewilligung oder der Verleger durch Preisherabsetzung in der Regel davon abweiche. Zugegeben, die Preiseinheit ist factisch unvollkommen; aber ist sie, weil unvollkommen, für die Praxis auch unnütz oder für die Erweiterung des literarischen Geschäftsverkehrs gar schädlich? Hierüber schweigt der Verfasser und springt rein wie ein Theoretiker über das praktische Bedenken weg. Wir meinen, die principielle Preiseinheit sei nicht bloß für den Sortimentsverkehr unentbehrlich, sondern sie diene auch weit eher dazu, das Feld des Verlegers zu erweitern als zu beschränken.

Ein jeder Sortimentshändler, und wenn er noch so liberal mit der Gewährung von Rabatt gegen Privatkunden ist, weiß den Nutzen der bestimmten Katalogpreise wohl zu würdigen, er drängt seinen Rabatt Niemanden auf, sondern gibt ihn nur auf Verlangen erfahrener und fleißiger Bücherkäufer, bei denen es eine Thorheit wäre, ihn zu verweigern. Auch wird sich ein großer und vielleicht der größte Theil der Sortimentshändler stets den vollen Ladenpreis von solchen Kunden zahlen lassen, deren Zahlungsfähigkeit gerade nicht unsicher, denen aber die Zahlungsstermine mehr als üblich ausgedehnt werden müssen. Jeder ordentliche Mensch — und dieses Prädicat verdienen ja die Bücherkäufer durchschnittlich — besitzt so viel Anstandsgefühl, um in solchen Fällen nicht noch Abzüge von Katalogpreisen zu verlangen. Schreiber dieses hat z. B. Privatkunden unter der Feder gehabt, deren Rechnungen sich nach Hunderten summirten, und welche mit den Geschäftszusancen wohlvertraut waren, die aber dennoch keinen Heller Rabatt verlangten, sobald sie mit der Ausgleichung ihrer Rechnungen außergewöhnlich säumig gewesen. Im gewöhnlichen Handverkauf kommt auf 10, ja oft auf 15 Fälle kaum ein Fall vor, wo Rabatt begehrt wird. Ausländer nehmen einen solchen nie in Anspruch, denn sie kennen meistens die Preiseinheit im deutschen Buchhandel, und auch von reisenden Inländern wird man selten durch ein solches Verlangen behelligt. Wir wollen mit diesen Anführungen und Beispielen sagen, daß selbst der gegen seine Kunden nicht zu ängstlich verfahrenende Buchhändler nur in den wenigsten Fällen Rabatt zu geben braucht und in den überwiegend meisten Fällen (wozu noch die vielen Bücher zu Nettopreisen zu zählen sind) die vollen Ladenpreise bezahlt erhält. Letztere sind darum im praktischen Verkehr noch immer nicht so illusorisch, als der Verfasser des in Rede stehenden Artikels anzunehmen scheint! (Schluß in nächster Nummer.)

### Beitrag zur Geschichte des heutigen deutschen Antiquariatsbuchhandels.\*)

Herren E. & K. in B.

Ba., den 15. May 1856.

Ich beabsichtige mein antiquar. Bücherlager mit einem Exemplar von Ihren sämtlichen Verlags-Artikel zu vermehren und zu

\*) Böttlicher Abdruck eines Briefes.

bereichern suche, und erlaube mir daher die ergebenste Anfrage, ob Sie einen Parthienpreis (en bloc) gegen baare Zahlung Statt finden lassen wollen?

Angenommen in diesem Fall ersuche ich bittend um 2 Exemplare Ihrer Verlags Cataloge und zugleich Ihre Willenserklärung ob Sie mein Unternehmen auf erwähnte Weise hilfreich unterstützen wollen?

Schließlich auf gütige Berücksichtigung meiner Bitte hoffend, empfehle ich mich Ihren Wohlwollen und verharre mit der gebührenden Hochachtung und unter den freundlichsten Grüßen.

Ergebenst

J. M. Sp.

Antiquariats-Buchhandlung.

### Miscellen.

Aus Meiningen berichtet die Allg. Ztg.: Ein Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24. Mai specialisirt die vorher ergangene Ausführungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen über die Presse u. a. durch die Bestimmungen, daß von jeder Schrift, gleichviel ob sie im In- oder Auslande gedruckt wird, der Verleger, bezüglich Redacteur, und beim Verlag im Ausland der inländische Drucker, ein Exemplar der Behörde zu überreichen hat, daß diese Ueberreichung bei Zeitungen spätestens eine Stunde und bei anderen Druckschriften spätestens einen Tag vor der Ausgabe geschehen müsse, und daß, im Zweifel ob eine periodische Schrift in das Gebiet politischer oder socialer Fragen eingreife und die Caution erfordere, die Entscheidung des Staatsministeriums maßgebend sei.

Die Herzogthümer Koburg und Gotha können von den thüringischen Staaten allein sich rühmen, ihre alte freisinnige Pressegesetzgebung behalten zu haben, nachdem das Bundespressgesetz in Meiningen jetzt zur Ausführung gekommen ist, und das gleiche für Weimar auf nächsten Herbst nach dem Zusammentritt des Landtags bevorsteht. Dabei scheint es auch verbleiben zu sollen, da in den betreffenden maßgebenden Kreisen die Ansicht herrschen soll, daß keine Nothwendigkeit zur Einführung des Bundesgesetzes vorliege, solange man nicht durch veränderte Verhältnisse dazu gezwungen werde, und zumal die beiden größten Bundesstaaten sich ebenfalls noch nicht gemüßigt gesehen haben, der Bundesverordnung Folge zu leisten.

Aus München schreibt man der Dtsch. Allg. Ztg.: Der oberste Gerichtshof hat unlängst eine für den Buchhandel wichtige Principienfrage dahin entschieden, daß „schon die Ausstellung einer ihrem Inhalt nach strafbare Schrift die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat.“ Ein Buchhändler sohin, in dessen Geschäft Exemplare einer Schrift gefunden werden, ohne jedoch daß deren Verbreitung, Versendung, constatirt ist, wird diesfalls zur Verantwortung gezogen werden können. Noch ernster würde sich die Sache gestalten, wenn das im Geschäftslocal vorrätzig befindene Werk bereits verboten ist.\*)

Eines der bedeutendsten Verlagsunternehmen Frankreichs ist der Adressenkalender oder Handelsalmanach, welchen Firmin

\*) Es ist zwar nicht bemerkt, ob diese Bestimmung dem Verlags- oder Sortimentshandel gelte, jedoch nach dem sprachgebräuchlichen Begriffe von „Ausstellung“ ist letzterer anzunehmen; für den Verlagshandel wäre dieses Verfahren wenigstens nicht neu, denn uns ist ein Fall bekannt, wo vor einigen Jahren eine hiesige Verlagshandlung eines Artikels wegen in Criminaluntersuchung gezogen und verurtheilt wurde, ob sie gleich nur das Pflichtexemplar ausgegeben und im übrigen die ganze Auflage noch auf dem Lager hatte. K. d. R.